



Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Tierhilfe- Pfalz “. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz e.V.
2. Der „Verein Tierhilfe- Pfalz“ ist konfessionell und weltanschaulich neutral.
3. Sitz des Vereins ist Kaiserslautern.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein vertritt und fördert den Tierschutzgedanken durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel . Er hat Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, jede Tiermisshandlung zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
2. Im besonderen Maße tritt der Verein für gequälte Tiere ein, um diesen Tieren eine Stimme zu geben und diese zu schützen.
3. Der Verein bezweckt die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sowie die Förderung und Unterstützung befreundeter Tierheime.
4. Der Verein bemüht sich um die Rettung, Aufnahme und Vermittlung herrenloser Tiere und die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für notleidende Tiere in

- Deutschland und aus dem europäischen Ausland, sowie die Durchführung von kleineren Tiertransporten, um die Tiere in ihr neues Zuhause / Pflegestelle zu bringen.
5. Fachliche, finanzielle und materielle Unterstützung von deutschen und ausländischen Tierheimen und Tierschutzvereinen, sowie bedürftiger Tierhalter zur Verbesserung der Lebensbedingungen ihres Tieres.
 6. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt. Der Verein bezweckt die Gewährleistung von Schutzmaßnahmen für Tiere aller Arten und Rassen, sowie schnelle und unbürokratische Hilfe für in Not geratene Tiere. Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeder Tierquälerei oder nicht artgerechter Behandlung von Tieren.
 7. Der Verein setzt sich für die artgerechte Form der Unterbringung aller Tiere ein. Der Verein fördert die gegenseitige Mithilfe seiner Mitglieder hinsichtlich aller Fragen bezüglich der Hundehaltung und -pflege, sowie den Erfahrungsaustausch zu diesen Themen.
 8. Ziel des Vereins ist es, Tierhalter und Bevölkerung (BRD und Europa) aufzuklären durch Presse, durch Veranstaltungen, durch Internet, durch Herausgabe und Verbreitung von Publikationen und sonstiger Maßnahmen, wobei unser Augenmerk sowohl auf Kastration von Hunden und Katzen, als auch auf die Bekämpfung der Unsitte der sogenannten Wühltisch- Welpen gerichtet ist.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und nur dem Wohle der Tiere verpflichtet; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12.

(Rumpfgeschäftsjahr)

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die dem Verein beitragspflichtig beigetreten sind. Über die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand einstimmig auf schriftlichen Antrag. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme steht dem Bewerber das Recht zu, schriftlich Beschwerde, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, einzulegen. In diesem Fall entscheidet dann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme, bzw. Ablehnung endgültig. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 2 Wochen seit Beschwerdeeingang beim Vorstand einzuberufen und hat hierüber zu entscheiden. In Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden. Ein Ausnahmefall liegt z.B. dann vor, wenn keines der Vorstandsmitglieder binnen der Frist von 2 Wochen zu erreichen ist und an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann.
3. Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind. Ihnen steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4. Als Ehrenmitglied kann aufgenommen werden, wer sich um die Zwecke des Vereins verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds durch Vorstandsbeschluss aufgenommen.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist
 - c) bei fördernden Mitgliedern mit Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht und gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss durch den Vorstand kann weiterhin erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 3 Monate in Verzug ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von 2 Wochen voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, schriftlich Beschwerde, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, einzulegen. In diesem Fall entscheidet dann die Mitgliederversammlung über den Ausschluss endgültig. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 2 Wochen seit Beschwerdeeingang beim Vorstand einzuberufen und hat hierüber zu entscheiden. In Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden. Ein Ausnahmefall liegt z.B. vor, wenn keines der Vorstandsmitglieder binnen der Frist von 2 Wochen zu erreichen ist und an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitglieder- Jahresbeitrages wird auf Empfehlung des Vorstandes von der Beschlussfassenden Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Der Vorstand ist in Ausnahmefällen berechtigt, Mitgliedern den Beitragssatz zu

ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Ebenso ist es jedem Mitglied überlassen, freiwillig einen höheren Beitrag zu entrichten.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit

4. Vereine können als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Der jeweilige Jahresbeitrag wird vom Vorstand bestimmt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:

1. Vorsitzende (r)

2. Vorsitzende (r)

Kassenwart

Schriftführer

Jeder von Ihnen ist befugt, den Verein nach außen zu vertreten, sofern es den Vereinszielen oder den Satzungen des Vereins nicht entgegen steht. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind befugt, Verträge zu unterschreiben.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt, bzw. ein Vorstandsmitglied sein Ausscheiden aus dem Vorstand beantragt.
3. Der Vorstand ist z.B. im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern berechtigt, sich selbst zu ergänzen; vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen, durch persönliche Einladung an die ordentlichen Mitglieder, der die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, mittels einfachen Briefes oder E-Mail an die letztbekannte Anschrift / Email-Adresse der Mitglieder einzuberufen.
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
2. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

3. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
4. Alle nicht in Abs. 2 genannten Aufgaben können durch Beschluss der ordentlichen Mitglieder ohne Einberufung der Mitgliederversammlung geregelt werden.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes im gleichen Verfahren wie nach Abs. 1 einberufen werden.
6. Die Mitgliederversammlungen beschließen mit der Stimmenmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sollen durch Abbuchung eingezogen werden. Sie sind jeweils am 01.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11 Vereinskonto

Verfügberechtigt sind der 1. oder 2. Vorsitzende, bei Zahlungen, die 50 € übersteigen, muss der Kassenwart gegenzeichnen.

§12 Auflösung

1. Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der erschienenen Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Die Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zweckes, ist das Vereinsvermögen auf den Tierschutzverein Helft Handeln e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kaiserslautern, den 11.04.2014

Unterschrift Vorstand

